

Ofen.de kurz und knapp: Neues Gesetz Schornsteinhöhe 2022

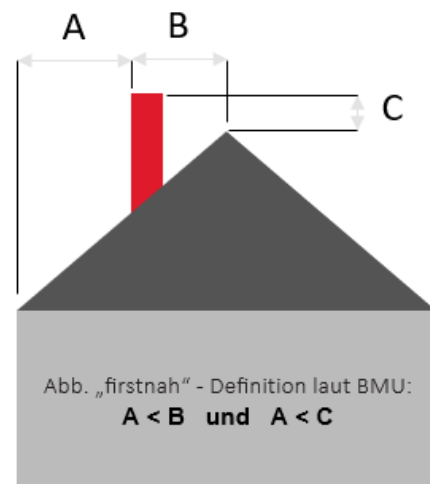
Wer einen Schornstein kaufen möchte muss sich im Vorfeld auf jeden Fall mit den gesetzlichen Bestimmungen rundum das Thema Schornstein auseinandersetzen. Hierbei kommt der Schornsteinhöhe eine bedeutende Rolle zu. Ab 01.01.2022 tritt diesbezüglich eine Gesetzesänderung in Kraft, die §19 der BImSchV Stufe 1 betrifft. Dieser Paragraph regelt die Ableitbedingungen für Abgase und definiert damit auch, welche Höhe ein Schornstein über Dach und welcher Höhen-Abstand zum Nachbarn eingehalten werden muss. Ofen.de erklärt in diesem Ratgeber kurz und knapp die bedeutendsten Änderungen. Ein ausführlicherer Beitrag ist in diesem Absatz verlinkt.

Das neue Gesetz zur Schornsteinhöhe gilt für Schornsteine, die **ab dem 01.01.2022 neu errichtet** werden und/oder Schornsteine (egal ob schon bestehend oder nicht) die ab diesem Zeitpunkt zum ersten Mal mit einer Feuerstätte für feste Brennstoffe verbunden werden.

Fall 1: Höhe über Dach bei Dachneigung ab 20 °

Die neu errichteten oder erstmalig angeschlossenen Schornsteine müssen bei einer Dachneigung ab 20 ° eine Schornsteinhöhe über Dach von mindestens 40 cm aufweisen und firstnah liegen.

Firstnah bedeutet hierbei, dass der horizontale Abstand (A) vom First kleiner ist als der Abstand (B) von der Traufe und der vertikale Abstand (C) über dem First größer ist, als der horizontale Abstand A vom First.



Fall 2: Höhe bei Dachneigung unter 20 ° bzw. Höhe über Flachdach

Die neu errichteten oder erstmalig angeschlossenen Schornsteine müssen bei einer Dachneigung unter 20 ° mindestens 40 cm über einem fiktiven Dachfirst liegen. Dieser Abstand zum Dachfirst kann beispielsweise per Skizze ermittelt werden.

Welche Höhe braucht der Schornstein für ausreichenden Abstand zum Nachbarn?

Die sogenannte Umkreisregelung definiert, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins im Umkreis von 15 Metern jede Lüftungsöffnung, jedes Fenster, jede Tür um mindestens 1 Meter überragen muss. Diese Regelung zur Schornsteinhöhe galt schon vor der Änderung des Gesetzes für alle Festbrennstoff-Feuerstätten bis 50kW. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich Nachbarn nicht durch den abziehenden Rauch belästigt fühlen und möglicher Feinstaub möglichst fern von näheren Anwohnern ausgestoßen wird. Erst bei Feuerstätten ab 50 kW Wärmeleistung treten neue Umkreisregelungen in Kraft.

Ofen.de-Hinweis:

Es spielt übrigens keine Rolle, welche Schornsteinart zum Einsatz kommt, wenn es sich um eine Neuerrichtung oder einen erstmaligen Anschluss eines bestehenden Schornsteins handelt!